



Hauptsatzung der Gemeinde Essen (Oldenburg)

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen und mit Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2019 und vom 10.10.2022 geändert:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Essen (Oldenburg)“. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Essen (Oldenburg) zeigt ein Wappenschild von rot und silber geteilt, oben ein goldener, sechsstrahliger Stern, unten ein rotes Seeblatt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Essen (Oldenburg)".
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Essen (Oldenburg) ist nur mit ihrer Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,- € übersteigt.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Entscheidungen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder nach materiellen Rechtsgrundlagen oder feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Sonstige Rechtsgeschäfte gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, wenn sie folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:
 - überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen: 10% des Haushaltsansatzes, höchstens 30.000 €
 - außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen: 15.000 €
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge): 15.000 €
 - Vergabe/Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans: 30.000 €
 - Erlass von Forderungen: 2.500 €
 - Stundung von Forderungen bis 6 Monaten: unbegrenzt
 - Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr: 30.000 €
 - Niederschlagung von Forderungen: unbegrenzt

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter oder Vertreterinnen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die Vertreter oder Vertreterin erhalten die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“ oder „stellvertretende Bürgermeisterin“.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Essen (Oldenburg) werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.essen-oldb.de im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg) verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt wird unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in der Münsterländischen Tageszeitung ohne Rechtswirkung hingewiesen.
- (3) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Münsterländischen Tageszeitung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen, durch Informationen im Internet und durch allgemeine Bürgerinformationen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) vom 28.02.2005 außer Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.